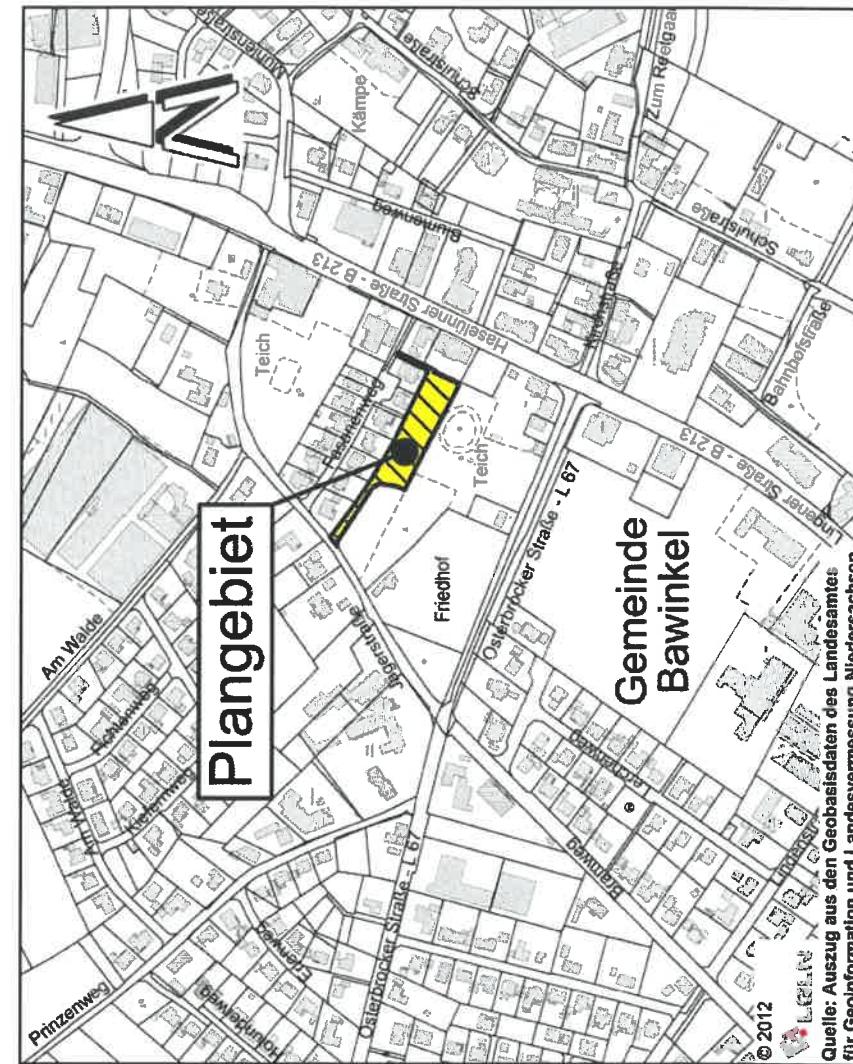




**Begründung
zur
5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 10
„Jägerstraße“
(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)
Mit örtlichen Bauvorschriften**



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSZIELE UND VORGABEN	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	3
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENUTZUNGSPLAN	3
2.4 ÖRTLICHE GEgebenheiten und bestehende festsetzungen	4
2.5 Immissionssituation	5
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6
3.1 Art der baulichen Nutzung	6
3.2 Maß der baulichen Nutzung	6
3.3 Bauweise / Zahl der Wohnungen	7
3.4 Baugrenzen	8
3.5 örtliche Bauvorschriften (§ 84 Absatz 3 NBAUO)	8
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
4.1 Auswirkungen auf bestehende nutzungen	9
4.2 Natur und Landschaft	11
5 ERSCHLIERUNG / VER- UND ENTSORGUNG	14
5.1 Verkerserschließung	14
5.2 Ver- und Entsorgung	15
6 HINWEISE	16
7 VERFAHREN	17
8 ANLAGEN	17

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 10 „Jägerstraße“ befindet sich im zentralen Bereich der Ortslage von Bawinkel zwischen der Hieselinner Straße (B 213) im Osten, der Osterbrocker Straße (L 67) im Süden und der Jägerstraße im Westen und Norden.

Das Plangebiet der vorliegenden 5. Änderung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 78/53 der Flur 2, Gemarkung Bawinkel im mittleren Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden 5. Änderung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 vollständig überplant. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,36 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungsziele und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

In der Gemeinde Bawinkel besteht eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Der Gemeinde stehen jedoch kaum noch Grundstücke zur Verfügung, die sie Bauwilligen für eine Einfamilienhausbebauung anbieten könnte. Konkret liegen der Gemeindeverwaltung ca. 40 Nachfragen bezüglich der Entwicklung von Einfamilienhäusern vor. Der Bereich des Plangebietes, welches innerhalb der Ortslage liegt und deshalb für eine Nachverdichtung prädestiniert ist, ist bisher nicht bebaut.

Die Fläche der hier gelegenen im Jahre 1996 erfolgten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 konnte aufgrund der bisherigen Festsetzungen nicht für eine Bebauung vorgesehen werden, weil keine entsprechende Nachfrage vorlag.

Mit der vorliegenden Änderung sollen die Festsetzungen im Plangebiet daher an den Bedarf bzw. die Nachfrage angepasst werden, damit das Plangebiet entsprechend dem heutigen Bedarf bzw. der Nachfrage bebaut werden kann. Entsprechende konkrete Nachfragen liegen für das Plangebiet vor.

Der Bereich des Plangebietes stellt eine städtebaulich sinnvolle innerörtliche Erweiterung des angrenzend bestehenden Wohngebietes dar. Gleichzeitig steht die Fläche der Gemeinde für eine Bebauung zur Verfügung. Der Bereich des Plangebietes soll daher aufgrund des vorliegenden Bedarfs neu überplant werden.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13a BauGB kann eine Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzzüge bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereichs liegende Flächen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche mit einer Größe von ca. 3.600 m² des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 10 bzw. die Fläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10. Diese liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Bawinkel, nahe der Ortsmitte. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist das Plangebiet bereits als Wohngebiet festgesetzt.

Die Fläche ist bisher unbebaut, weil die bisherigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 nicht dem vorliegenden Bedarf entsprechen. Im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 sind die ausgewiesenen Wohnbauflächen vollständig bebaut. Da die Fläche von der bebauten Ortslage umgeben ist und gleichzeitig einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 10 darstellt, sowie bereits als Wohngebiet festgesetzt ist, handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert für ein Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer zulässigen Grundfläche von maximal 20.000 m² wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 und einer damit zulässigen Grundfläche von ca. 800 m² weit unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Flächen nördlich und westlich des Plangebietes sind ebenfalls als Wohnbauflächen dargestellt. Die östlich des Plangebietes gelegene Fläche ist als

gemischte Baufläche dargestellt. Die südlich angrenzende Fläche ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen.

Mit der vorliegenden Planung soll das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Dies entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich der bebauten Ortslage von Bawinkel und stellt sich als Grünlandfläche dar.

Nördlich befindet sich angrenzend ein vollständig bebautes Wohngebiet. Östlich angrenzend ist gemischte Bebauung vorhanden. Dahinter folgt in einem Abstand von ca. 45 m die Haselünner Straße (Bundesstraße 213), an der sich beidseitig gemischte Bebauung befindet.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein parkähnlicher Gehölzbestand und im Südwesten der Friedhof von Bawinkel. Dahinter verläuft im Abstand von ca. 100 m zum Plangebiet die Osterbrocker Straße (Landesstraße 67).

Westlich des Plangebietes, westlich der Jägerstraße ist auf Höhe des Plangebietes Wohnbebauung vorhanden.

2.5 Immissionssituation

Verkehrslärm (Anlage 1)

Östlich des Plangebietes verläuft in einem Abstand von ca. 45 m die Bundesstraße 213 (Haselünner Straße) innerhalb der Ortslage von Bawinkel.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen ist daher eine Berechnung gemäß der RLS 90 (entspricht der 16. BlmSchV - Verkehrs lärm schutzverordnung) durchgeführt worden.

Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass bei freier Schallausbreitung die schalltechnischen Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts für allgemeine Wohngebiete im gesamten Plangebiet überschritten werden. In den ebenerdigen Außenwohnbereichen wird der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) zur Tageszeit ebenfalls im gesamten Plangebiet überschritten. Nach der vorliegenden Ermittlung liegt der Bereich des Plangebietes bis zu einem Abstand von 75 m zur Fahrbahnmitte der B 213 im Lärmpiegelbereich IV gemäß der DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) und der Bereich von 75 m bis 170 m Abstand zur Fahrbahnmitte der B 213 im Lärmpiegelbereich III gemäß der DIN 4109-1.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Bawinkel. Aktive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. ein Lärmschutzwall entlang der B 213 ist daher städtebaulich nicht sinnvoll realisierbar. Zwischen dem Plangebiet und der B 213 befindet sich ein Gebäude, das zur B 213 orientiert ist, bzw. an der Bundesstraße errichtet ist. Die Errichtung einer aktiven Lärmschutzmaßnahme ist somit nicht möglich.

Um gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet zu gewährleisten sind daher passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (s. Kapitel 4 der Begründung).

Sonstige Immissionen

Emittierende landwirtschaftliche Betriebe sowie gewerbliche Betriebe oder Anlagen, deren Emissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Ebenso sind keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder Belange zu beachten sind, im Umfeld des Plangebietes vorhanden.

Im Plangebiet sind daher insgesamt keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet stellt eine Erweiterung des nördlich angrenzenden Wohngebietes dar. Aus diesem Grund und aufgrund der konkreten Nachfrage nach Wohnbaufächern zur Errichtung von Eigenheimen wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Damit ist eine Einfügung des neuen Baugebietes in die durch Wohnnutzung geprägte Struktur der Umgebung sichergestellt.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleinere gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe, sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die geplante Bebauung im Plangebiet soll sich an die nördlich angrenzend vorhandene Gebäudestruktur anpassen. Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung lehnen sich daher an die im angrenzenden Wohngebiet realisierte Bebauung bzw. an die dort getroffenen Festsetzungen an.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf den Wert von 0,4 festgesetzt und somit der im § 17 (1) BauNVO genannte Maximalwert für allgemeine Wohngebiete gewählt. Damit soll eine optimale Ausnutzung des Baulandes ermöglicht und einem zusätzlichen Verbrauch freier Landschaft entgegengewirkt werden.

Die nördlich angrenzende Wohnbebauung stellt sich als eingeschossige Einfamilienhausbebauung dar. In Anpassung an diese vorhandene Bebauung wird die Geschosszahl im Plangebiet daher ebenfalls auf ein Vollgeschoss festgesetzt, damit eine einheitliche Bebauung entstehen kann.

Um eine Anpassung der Bebauung an die angrenzend vorhandene Bebauungsstruktur zu gewährleisten, wird die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen im Plangebiet durch die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhe begrenzt. Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante der Fahrbahn der Er-schließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Gebäude.

Die zulässige Traufhöhe soll im Plangebiet maximal 4,0 m betragen. Sie entspricht damit etwa der Traufhöhe im nördlich angrenzenden Wohngebiet und passt sich somit an diese an.

„Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und/oder Traurinne befindet.“ [(OVG Münster, U.v. 28.08.75 – XIA 1081/74 -, BRS 29 Nr. 103 usw.) aus Fickert/Fieseler BauNVO § 16 Rn 31].

Falls im Plangebiet Gebäude mit Flachdach (ohne nennenswerte Dachneigung) errichtet werden sollen, entspricht für diese Gebäude die maximale Gebäudehöhe der festgesetzten Traufhöhe von 4 m.

Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) wird im Plangebiet auf 7 m beschränkt, da geplant ist, im vorliegenden Bebauungsplangebiet Flachdachgebäude oder Bungalows zu errichten. Für eine derartige Bebauung reicht die festgesetzte zulässige Firsthöhe aus.

Die genannte maximale Firsthöhe von 7 m gilt daher nur für beidseitig symmetrisch geneigte Dächer. Für Flachdächer (ohne nennenswerte Dachneigung) gilt, wie bereits erläutert, die festgesetzte maximale Traufhöhe als maximale Gebäudehöhe.

Durch die Festsetzung der GRZ und die Zahl der Vollgeschosse sowie die getroffenen Höhenfestsetzungen ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

3.3 Bauweise / Zahl der Wohnungen

Die Gebäudestruktur im nördlich angrenzend vorhandenen Wohngebiet ist durch eine offene Bauweise geprägt. Um eine Anpassung an die vorhandene Gebäudestruktur sicherzustellen und gleichzeitig dem Bedarf bzw. der bestehenden Nachfrage gerecht zu werden, wird für das vorliegende Plangebiet daher ebenfalls die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Aus dem gleichen Grund und damit die gewünschte Einfamilienhausbebauung entsteht, ist es nach Auffassung der Gemeinde erforderlich, die Zahl der Wohneinheiten im Plangebiet zu beschränken. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird deshalb festgesetzt, dass im Plangebiet je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig ist.

3.4 Baugrenzen

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung (u.a. ausreichende Sichtverhältnisse im Bereich der Verkehrsanlagen) gewährleistet werden, andererseits soll durch den großzügigen überbauen Bereich ein größtmögliches Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken ermöglicht werden.

Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche werden nicht überbaubare Grundstücksflächen von 3 m Breite festgesetzt, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Diese Festsetzung dient auch der Förderung von Vorgartensbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung und einer aufgelockerten Bebauungsstruktur.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird zum Schutz des hier angrenzenden Gehölzbestandes ein ca. 5 m breiter nicht überbaubarer Bereich festgesetzt.

3.5 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Absatz 3 NBauO)

Grundstückseinfriedung

Einfriedungen an der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche ($V = \text{verkehrsberuhigter Bereich}$) sollen maximal bis zu einer Höhe von 0,8 m hergestellt werden. Diese Festsetzung wird getroffen, um zu verhindern, dass z.B. durch Sichtschutzzäune oder hohe Hecken entlang der Straße das angestrebte städtebauliche Bild einer ländlichen, dorftypischen Bebauung gestört wird. Außerdem werden damit Sichtbehinderungen im Bereich von Einmündungen und Zufahrten ausgeschlossen.

Gartengestaltung

Bei der Gartengestaltung werden in der Gemeinde zunehmend sogenannte Stein- bzw. Schottergärten angelegt, welche insbesondere bei Verwendung von Folien im Untergrund versiegelte Flächen darstellen. Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes wird daher festgesetzt, dass Stein- bzw. Schotterbeete nur zugelassen werden, soweit deren Fläche zusammen mit allen baulichen Anlagen die zulässige Grundfläche von 40 % des Baugrundstücks (entspricht der GRZ von 0,4) nicht überschreitet und insgesamt maximal 5 m² groß ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 NBauO müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Auf den verbleibenden 60 % der Grundstücksfäche, welche nicht mit Hauptgebäuden oder Nebenanlagen bebaut werden dürfen, sind solche Steingärten somit nicht zulässig. Diese Flächen sind als Grün- und Gartenfläche auszubilden.

Oberflächenwasser

Um den Abfluss des anfallenden Oberflächenwassers soweit wie möglich zu beschränken und damit die Grundwassererneuerungsrate im Plangebiet so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wird festgesetzt, dass das anfallende

Oberflächenwasser der Baugrundstücke, wie im Ursprungsbebauungsplan, auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern ist. Eine Nutzung als Brauchwasser soll jedoch möglich sein.

Um bei Starkregenereignissen dem Problem der Überflutung der Straßenverkehrsflächen entgegenzuwirken, wird zudem festgesetzt, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne) sicherzustellen ist, dass kein Oberflächenwasser von Privatflächen oberflächig in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Stellplatzflächen ohne geordnete Oberflächenentwässerung angelegt werden.

Allgemeine Erklärung zu den örtlichen Bauvorschriften

Sollten sich einzelne oder alle der gemäß § 84 NBauO getroffenen örtlichen Bauvorschriften als unwirksam oder nichtig erweisen, hätte die Gemeinde im vorliegenden Fall diesen Bebauungsplan auch ohne die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung wird die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 4 Baugrundstücken direkt angrenzend zu bestehender Wohnbebauung ermöglicht. Die Planung erweitert die angrenzend bestehende Wohnbebauung städtebaulich sinnvoll und schließt eine Lücke im zentralen Bereich der Ortslage von Bawinkel.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind an die angrenzend vorhandene Bebauung angepasst. Damit wird die bestehende Bebauungsstruktur homogen weiterentwickelt.

Insgesamt werden die nachbarlichen Belange somit nicht unzumutbar beeinträchtigt. Durch die geplante ergänzende Wohnbebauung ergeben sich daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

Verkehrslärm

Wie bereits beschrieben, kommt die durchgeführte schalltechnische Berechnung zu dem Ergebnis, dass bei freier Schallausbreitung die schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm von 55/45 dB(A) tags/nachts für ein allgemeines Wohngebiet im gesamten Plangebiet überschritten werden. In den ebenerdigen Außenwohnbereichen wird der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) zur Tageszeit ebenfalls im gesamten Plangebiet überschritten.

In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Auch ist es in besiedelten Gebieten häufig nicht möglich, allein durch die Wahrung von Abständen zu vorhandenen Straßen, schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebäude zu vermeiden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und

vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 – 4N6.88 – UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 – 4CN2.06 – UPR 2007, S. 304).

Auch in der DIN 18005 werden Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt u.a. folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtsstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Im vorliegenden Fall sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Wand oder Wall), aufgrund der geringen Fläche des Plangebietes und wegen direkt angrenzender Bebauung städtebaulich nicht sinnvoll realisierbar.

Für schutzbedürftige Nutzungen ist ein ausreichender Schallschutz daher durch passive Maßnahmen nach den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (erforderliche Schalldämmmaße $R'_{w,res}$) sicherzustellen. Diese ergeben sich danach unabhängig von der Gebietsart durch die konkrete Lärm situation und die jeweilige Nutzung.

Im Plangebiet wird daher festgesetzt, dass für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) zu stellen sind.

Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei ist der Außenlärmpegel zugrunde zu legen, der sich aus dem Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 70 dB) ergibt.

Abweichungen von der Festsetzung zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) ermittelt und umgesetzt werden.

Im Plangebiet sind bei Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Räumen, die vorwiegend zum Schlafen genutzt werden, schallgedämpfte, ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Alternativ hierzu ist die Belüftung über ausreichend abgeschirmte Fassadenseiten mit entsprechendem Einzelnachweis über gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Im Plangebiet sind bei Neubauten bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen Außenwohnbereiche ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen nicht zulässig. Als Schallschutzmaßnahme kann die Anordnung von zusätzlichen schallabschirmenden Elementen (z.B. Lärmschutzwände oder Nebengebäude, geschlossene Loggien) im Nahbereich verstanden werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass solche schallabschirmenden Maßnahmen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung des Verkehrs lärmbeurteilungspiegel um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes des Beiblattes 1 zur DIN 18005-1 tags bewirken.

Abweichungen von den o.g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind mit entsprechendem schalltechnischem Einzelnachweis über gesunde Wohn- und Aufenthaltsbereiche zulässig.

4.2 Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere des § 1a abzuwegen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Nach § 13a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 1.900 m² großen Bereich innerhalb der bebauten Ortslage, der als Wohngebiet festgesetzt wird. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,4 im Plangebiet ca. 800 m². Die Voraussetzung des § 13a BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die mit der Planung mögliche zusätzliche Bodenversiegelung muss daher nicht ausgeglichen werden.

Soweit Flächen überplant werden, die für den Ursprungspan die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, sind diese dagegen zu ersetzen. Im vorliegenden Fall erfüllte das bisher festgesetzte Wohngebiet jedoch keine Kompensationsfunktion. Es wurden keine Festsetzungen getroffen, die eine Aufwertung der Fläche und damit Kompensationsmaßnahmen darstellen würden. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Artenschutz (Anlage 2)

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbstständig neben dem Bebauungsplan.

Zur aktuellen Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wird auf eine laufende faunistische Untersuchung zurückgegriffen. Das Flurstück

der vorliegenden Plangebietsfläche (78/53, Flur 2, Gem. Bawinkel) erstreckt sich weiter in südliche Richtung. In diesem südlichen Bereich des Flurstücks 78/53, Flur 2 wird zurzeit eine faunistische Untersuchung durchgeführt. Anhand der, für diese faunistische Untersuchung bisher durchgeföhrten Begehungen, wird für die vorliegende Plangebietsfläche eine Prognose erstellt, ob und von welchen Wirkfaktoren des Vorhabens (BBP Nr. 10, 5. Änd.) auf welche nachgewiesenen und zu erwartenden Arten (-gruppen) artenschutzrechtliche Belange berührt werden können.

Es wurden bisher 6 Begehungen zur Erfassung geschützter Tierarten (5 mal Brutvogelerfassung, 1 mal Fledermauserfassung) durchgeföhr. Amphibien werden parallel in Stichproben erfasst.

Die vorliegende Plangebietsfläche ist rund 3.600 qm groß und neben einem von Bäumen und Sträuchern bestandenen kleineren Teil, von Grünland geprägt. Die Gehölze des Grundstücks im Süden der Vorhabenfläche setzen sich aus Laub- und Nadelbäumen überwiegend mittlerem Alters zusammen. Der nördliche Teil stellt sich als reine Grünlandfläche dar, die an bestehende Siedlungsgrundstücke angrenzt. Weiterhin grenzen direkt an die Fläche Siedlungsgärten aus überwiegend einheimischen Baumarten sowie Siedlungsbebauung mit Verkehrsflächen. Im Waldstück südlich der Vorhabenfläche befindet sich ein angelegtes Kleingewässer, welches zur Wassergeflügelhaltung genutzt wird. Der Bereich ist vom hier betrachteten Vorhaben nicht berührt. Die Vorhabenfläche ist mit Ausnahme des kleinen Waldstücks vollständig von Siedlungsfläche umschlossen.

Der Bereich, der für die vorliegende Überplanung vorgesehen ist, betrifft den nordöstlichen Teil des Flurstücks 78/53 der Flur 2 in der Gemarkung Bawinkel. Die Vorbereitung des Baufeldes für die geplanten Baumaßnahmen geht mit der Entfernung von Gehölzen und Vegetation und umfassenden Erdarbeiten einher.

Brutvögel/

Im Untersuchungsgebiet wurden 2022 bisher 18 Vogelarten als Brut- oder Gastvögel festgestellt. 15 Arten davon konnten als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt werden. Keine dieser Arten stehen in einer der Gefährdungskategorien auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands. Es befanden sich keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb von UG und Vorhabenfläche. Die erfassten Brutvögel sind überwiegend überall häufige, anpassungsfähige Vogelarten. Das UG stellt kein Schwerpunkt vorkommen oder Dichtezentrum der überall häufigen (ubiquitären) Arten dar.

Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum im 2022 wurde bisher eine Begehung vorgenommen. Es konnten 3 Fledermausarten jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei konzentrierten sich die Kontakte entlang des Gehölzrands und entlang der Grundstücksränder im Siedlungsbereich. Die erfassten Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und zum überwiegenden Teil flächen-deckend anzutreffen. Während der Ausflugskontrolle am Waldrand, innerhalb

der Siedlung und an vom Vorhaben überplanten Gehölzen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte baum- oder gebäudebewohnender Fledermäuse innerhalb des UG festgestellt. Der Baumbestand des UG ist mit Ausnahmen am Waldrand überwiegend vital, das heißt, es gibt wenige Ausfaulungen, Spechthöhlen und Rindenspalten, die geeignete Fledermausquartiere darstellen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung kann noch keine Bedeutung für Fledermäuse zugewiesen werden. Bis jetzt wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse festgestellt oder besonders gefährdete Arten erfasst. Die Aktivität der erfassten Arten wurde auch im Bereich der vorliegenden Plangebietesfläche erfasst.

Die Eignung der Gehölze als Quartierstätte für baumbewohnende Fledermausarten ist aufgrund von vorhandenem Altbauumbestand und Strukturen mit Quartierpotenzial gegeben, konnte aber bisher nicht mit Quartierbefunden nachgewiesen werden.

Amphibien

Das Gewässer innerhalb des südlich der Plangebietesfläche gelegenen Gehölzes ist ein künstlich angelegter "Ententeich" mit Insel. Das Wasser ist durch die Geflügelhaltung (Laufenten) stark mit Nährstoffen belastet und weist kaum Unterwasservegetation auf. Durch die Enten herrscht ein hoher Prädationsdruck auf Laich und Larven.

Bei den bisherigen Begehungen konnten weder adulte Amphibien noch Laich nachgewiesen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Ergebnis sich mit der folgenden Begehung ändert, ist gering. Aufgrund der geringen Wasserqualität und der Strukturarmut über wie unter Wasser ist darüber hinaus nicht mit einem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten FFH-Anhang-IV-Arten zu rechnen.

Amphibien sind daher nicht weiter in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotsatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Die Baufeldräumung und Gehölzentfernung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Erfolgen die Baufeldräumung und Gehölzentfernung während der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten bzw. während der Hauptaktivitätszeit der baumquartierbewohnenden Fledermausarten, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotsatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für potenziell brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel und eine endoskopische Überprüfung auf potenziell in Quartieren befindliche Fleder-

mäuse im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Der Verlust von Höhlenbäumen und vorhandenen Nisthilfen ist durch geeigneten kurzfristigen Ersatz von Brutplätzen für Höhlenbrüter durch insgesamt 6 Höhlenbrüternistkästen (3 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 3 Kästen Blaumeise/Sumpfmieze, Schlupflochdurchmesser 26 mm) auszugleichen. Die Kästen werden in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld im bestehenden Gehölzbestand) angebracht. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten, müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Der Verlust von Gehölzstrukturen als Niststätte von Gehölzbrütern sollte durch geeigneten mittelfristigen Ersatz durch Anpflanzung von einheimischen Gehölzen und heckenbildenden Wildsträuchern im nahen Umfeld der Vorhabenfläche ausgeglichen werden.

Als Ausgleich für den Verlust potentieller Quartierstätten sind für zu fällende Bäume insgesamt 5 Fledermauskästen (Sommerquartiere, wartungsfreie Flachkästen) an Bäumen der direkten Umgebung anzubringen (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld). Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Der Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinie und Jagdhabitat von Fledermäusen sollte durch geeigneten mittelfristigen Ersatz durch Anpflanzung von einheimischen Gehölzen und heckenbildenden Wildsträuchern im nahen Umfeld der Vorhabenfläche ausgeglichen werden.

Der faunistische Artenschutzfachbeitrag ist als Anlage 2 der vorliegenden Begründung beigelegt.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine westlich und nördlich im Plangebiet festgesetzte Erschließungsstraße. Die Erschließungsstraße mündet westlich des Plangebietes auf die Jägerstraße und bildet direkt westlich angrenzend zum festgesetzten Wohngebiet einen Wendeplatz. Von diesem Wendeplatz führt die Erschließungsstraße nördlich entlang des geplanten Wohngebietes und erschließt die Baugrundstücke direkt. Dieser Straßenabschnitt ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Im Nordosten ist das Plangebiet zusätzlich durch einen Fuß- und Radweg an den nördlich verlaufenden Fasanenweg angebunden.

Der Anschluss der zukünftigen Baugrundstücke an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit sichergestellt.

5.2 Ver- und Entsorgung

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Zuständig für die Wasserversorgung ist der Wasserverband Lingener Land mit Sitz in Lingen.

b) Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung kann durch den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Lengerich gewährleistet werden.

c) Oberflächenentwässerung

Wie Bodenbohrungen in den angrenzenden Bereichen zeigen, ist der Boden im Ortsmittbereich von Bawinkel grundsätzlich für die Versickerung von Oberflächenwasser geeignet.

Es ist daher festgesetzt, dass das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken oberflächig zu versickern ist. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig. Im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung) ist die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet ebenfalls festgesetzt. Insgesamt geht die Gemeinde daher davon aus, dass die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet möglich ist.

Um bei Starkregenereignissen dem Problem der Überflutung der Straßenverkehrsflächen entgegenzuwirken, wird zudem festgesetzt, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne) sicherzustellen ist, dass kein Oberflächenwasser von Privatflächen oberflächig in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist, soweit nicht bereits vorhanden, nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen.

5.2.1 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Westnetz GmbH erfolgen.

5.2.2 Abfallbeseitigung

Südlich des festgesetzten Wendeplatzes ist eine Fläche für die Abfallentsorgung festgesetzt. Die Abfallbehälter sind auf dieser Fläche für die Abfallbeseitigung von den Bewohnern bereitzustellen, da die festgesetzte Verkehrsfläche nördlich des ausgewiesenen Wohngebietes keinen Wendeplatz aufweist und deshalb von den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden kann.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle kann entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland erfolgen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

5.2.3 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

6 Hinweise

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Zum 1. November 2020 ist das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten.

Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält das neue GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Durch das GEG wurden das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEV), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt und ersetzt.

Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Dabei ist der Anteil abhängig von der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie (z. B. Solar oder Biomasse).

Neu ist, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann.

Weitere Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden ergeben sich aus dem Gesetz und sind einzuhalten.

Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Denkmalschutz

Der Gemeinde sind im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt. Inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet verborgen sein können, kann im Voraus jedoch nicht abschließend geklärt werden. In den Bebauungsplan ist daher folgender Hinweis aufgenommen:

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zussendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 08.06.2022 bis 08.07.2022 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Lengerich und im Gemeindebüro Bawinkel ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 20.07.2022.

Bawinkel, den 20.07.2022
Bürgermeister



8 Anlagen

1. Schalltechnische Berechnung
2. Faunistischer Artenschutzfachbeitrag

Verkehrsimmissionen – B 213

Berechnung gemäß RLS 90 (entspricht 16. BlmSchV)

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde nordöstlich der Straße „Fasanenweg“ im Jahr 2020 ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. In diesem Rahmen wurde durch die Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, ein Lärmgutachten u.a. zum Verkehrsärm der östlich verlaufenden B 213 erstellt, dem Verkehrszahlen aus einer aktuellen Verkehrszählung aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt wurden (Bericht Nr. LL 14981.1/01 vom 29.11.2019).

Das vorliegende Plangebiet grenzt südlich an die Bebauung entlang des Fasanenweges an und befindet sich in einem Abstand von ca. 50 m westlich der Bundesstraße 213. Für die Berechnung der zu erwartenden Verkehrslärm situation durch die B 213 können daher die im Gutachten zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 10, 3. Änderung verwendeten Verkehrszahlen zugrunde gelegt werden. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV-Wert) beträgt danach 12.208 Kfz/24 h bei einem Lkw-Anteil (p) von tags 25,56% und nachts 38,18 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahreistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden:

	Orientierungswerte der DIN 18005-1	Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV
Tags/nachts	Allgemeines Wohngebiet 55 dB (A) 45 dB (A)	Allgemeines Wohngebiet 59 dB (A) 49 dB (A)

Die südöstliche Baugrenze hält zur Fahrbahnmitte der B 213 einen Abstand von ca. 45 m ein.

Anlage 1

Haselünner Straße (B 213)

Eingabe	Abkürzung	Bezeichnung
12208	DTV _{gezählt}	gezählte durchschn. tägliche Verkehrsbelastung (2019)
12208	DTV	Durchschn. tägliche Verkehrsbelastung (2030)
50	v _{Pkw}	Geschwindigkeit Pkw
50	v _{Lkw}	Geschwindigkeit Lkw
45	s ₁	Unterschiede im Abstand zw. Emissionsort und Immissionsort
1,65	h _m	mittlere Höhe
0,2	D _{zuwachs}	jährliche Steigerung des Verkehrs in Prozent
20	J	Zeitspanne für Planungshorizont
25,56	p	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
38,18	p	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
0	D _{stro}	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche (Tabelle B)
0	D _{stg}	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent (Tabelle C)
0	K	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung (Tabelle D) Pegelaänderungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90,
0	D _B	Kapitel 4.0 (wird zur Zt. nicht berücksichtigt)

Tags	M	M	Nachts
	732,48	97,66	
L _{Pkw}	30,71	30,71	
L _{Lkw}	44,34	44,34	
D	13,63	13,63	
D _V	-3,29	-3,02	
D _{S1}	-1,17	-1,17	
D _{BM}	-3,57	-3,57	
L _m 25,T	70,86	63,36	
L _r 45,T	62,83	55,33	

In einem Abstand von 45 m zur Fahrbahnmitte der B 213 werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB (A) um ca. 7,8 / 10,3 dB (A) tags / nachts überschritten. Die um 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV werden ebenfalls überschritten.

Anlage 1

Die errechneten Werte beschreiben die Geräuschemissionen bei freier Schallausbreitung und gelten jeweils für die der Geräuschquelle zugewandten Seite.

Für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämm-Maße ist grundsätzlich der Tageswert der Geräuschimmisionen maßgebend. Sofern die Differenz der Lärmmissionen zwischen Tag- und Nachtwert jedoch weniger als 10 dB(A) beträgt, wird - neben einem Korrekturwert von 3 dB – zum ermittelten Nachtwert ein Zuschlag von 10 dB(A) gegeben und dieser Wert als „maßgeblicher Außenlärmpegel“ (MALP – L_a) zugrunde gelegt. Damit wird in der DIN 4109-1 (Januar 2018) das größere Schutzbedürfnis für den Nachtzeitraum berücksichtigt.

In Bezug auf die B 213 liegt der Tagwert weniger als 10 dB(A) über dem Nachtwert, sodass der Nachtwert maßgeblich ist.

**Maßgeblicher
Außenlärmpegel (MALP):**

Verkehrsbelastung bei Abstand 45 m:

Abstandskorrektur nach Gleichung 10 und 11

$$L_r \text{ 45 nachts} = 55,33 + 10 = 65,33 \text{ dB(A)}$$

+ 3 dB
68,33 dB(A)

Verkehrsbelastung bei Abstand 75 m:

Nachts
M
97,66
L_{pkw}
30,71
L_{lkw}
44,34
D
13,63
D_v
-3,02
D_{sL}
-3,64
D_{BM}
-4,19
L_{m 25,N}
63,36
L_{r 75,N}
52,24

Abstandskorrektur nach Gleichung 10 und 11

$$L_r \text{ 75 nachts} = 52,24 + 10 = 62,24 \text{ dB(A)}$$

+ 3 dB
65,24 dB(A)

Der Bereich innerhalb des Plangebietes bis zu 75 m Abstand zur Fahrbahnmitte der B 213 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel – MALP > 65-70 dB) der DIN 4109-1 zuzuordnen.

Anlage 1

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 170 m:

Nachts	M	97,66
L _{Pkw}		30,71
L _{Lkw}		44,34
D		13,63
D _V		-3,02
D _{S,L}		-7,95
D _{BM}		-4,60
L _{m 25,N}		63,36
L _{r 170,N}	47,52	

Abstandskorrektur nach Gleichung 10 und 11

$$L_r \text{ 170 nachts} = 47,52 + 10 = 57,52 \text{ dB(A)}$$

Der Bereich zwischen 75-170 m Abstand zur Fahrbahnmitte der B 213 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpiegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel – MALP > 60-65 dB) der DIN 4109-1 zuzuordnen.

$$\underline{\underline{+ 3 \text{ dB}}}$$

$$60,52 \text{ dB(A)}$$

Anlage 2

Gemeinde Bawinkel

Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“, 5. Änderung

**Artenschutzfachbeitrag
und
Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Artengruppen
Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien
2022**

Im Auftrag von:

**Samtgemeinde Lengerich
Mittelstraße 15
49838 Lengerich**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Gamholterdamm 17
26665 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche	1
3	Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen	2
4	Methodik	3
5	Ergebnisse und Bewertung	5
5.1	Brutvogelerfassung	5
5.1.1	Lebensraumbewertung	7
5.2	Fledermäuse	9
5.2.1	Lebensraumbewertung Fledermäuse	9
5.3	Amphibien	10
6	Rechtliche Grundlagen	10
7	Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung	13
7.1	Vorprüfung	13
7.1.1	Brutvögel	14
7.1.2	Fledermäuse	14
7.2	Vertiefende Prüfung	15
7.2.1	Brutvögel	15
7.2.2	Fledermäuse	16
8	Fazit und Ergebnis UsaP	17
9	Literaturverzeichnis	19
10	Anhang	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Vorhabenfläche im landschaftlichen Raum des Emslands. Quelle: verändert nach Open Topomap.	2
Abbildung 2:	Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet für Brutvögel (und Fledermäuse) im 50 m-Radius um die Vorhabenfläche 1 (schwarz im Zentrum), sowie Darstellung der Vorhabenfläche des BBP Nr. 10, 5. Änd. (rot). Quelle Satellitenbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022	6
Abbildung 3	Blick auf die Vorhabenfläche von Ost.....	20
Abbildung 4	Vorhabenfläche im Westen an der Jägerstraße.....	20
Abbildung 5	Waldstück mit Unterholz und Teich südlich der Vorhabenfläche.....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkfaktoren des Vorhabens	3
Tabelle 2:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen (# - noch nicht erfolgte Termine).....	4
Tabelle 3:	Brutvogelartenliste des UG „Jägerstraße 2022“	7
Tabelle 4:	Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)	8
Tabelle 5:	Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)	8
Tabelle 6:	Artenpektrum der im UG erfasssten Fledermausarten und deren Schutzstatus.....	9
Tabelle 7	Matrix Bewertung Fledermauslebensräume	9
Tabelle 8:	Vorhabenwirkungen und damit verbunden auslösbare Verbotstatbestände	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Bawinkel ist mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“ , 5. Änderung die Überplanung des BBP Nr. 10 „Jägerstraße“ , 1. Änderung auf dem nordöstlichen Teil des Flurstücks 78/53 der Flur 2 Gemarkung Bawinkel beabsichtigt (s. Abbildung 2). Für die Baufeldvorbereitung ist nach Plan neben der Bodenabschiebung eine Entfernung bestehender Gehölze in geringem Umfang vorgesehen. Im Ergebnis einer Beurteilung durch die UNB des Landkreises Emsland können aufgrund der Beeinträchtigung der Habitate auf und neben der Vorhabenfläche negative Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien nicht ausgeschlossen werden, so dass die Notwendigkeit einer artenschutzfachlichen Untersuchung besteht. In der hier vorliegenden Arbeit wird auf eine laufende faunistische Untersuchung im südlichen Bereich des Flurstücks 78/53, Flur 2 zurückgegriffen. Anhand der bisher durchgeführten Begehungen wird für die vorliegende Plangebietsfläche eine Prognose erstellt, ob und von welchen Wirkfaktoren des Vorhabens (BBP Nr. 10, 5. Änd.) auf welche nachgewiesenen und zu erwartenden Arten (-gruppen) artenschutzrechtliche Belege berührt werden können. Es wurden bisher 6 Begehungen zur Erfassung geschützter Tierarten (5 mal Brut vogelerfassung, 1 mal Fledermauserfassung) durchgeführt. Insgesamt werden bei diesen zwei Artengruppen 6 Erfassungstermine durchgeführt. Amphibien werden parallel in Stichproben erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Baumaßnahme um einen nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässigen Eingriff handelt.

2 Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche

Die Vorhabenfläche des BBP Nr. 10, 5. Änd. liegt westlich der Ortskerne von Bawinkel in der Samtgemeinde Lengerich (s. Abbildung 1). Die Fläche ist rund 3.600 qm groß und neben einem von Bäumen und Sträuchern bestandenen kleineren Teil, von Grünland geprägt (s. Abbildung 3). Die Gehölze des Grundstück im Süden der Vorhabenfläche setzen sich aus Laub- und Nadelbäumen überwiegend mittleren Alters zusammen (s. Abbildung 5). Der nördliche Teil stellt sich als reine Grünlandfläche dar, die an bestehende Siedlungsgrundstücke angrenzt (s. Abbildung 4). Weiterhin grenzen direkt an die Fläche Siedlungsgärten aus überwiegend einheimischen Baumarten sowie Siedlungsbebauung mit Verkehrsflächen. Im Waldstück südlich der Vorhabenfläche befindet sich ein angelegtes Kleingewässer, welches zur Wassergeflügelhaltung genutzt wird. Der Bereich ist vom hier betrachteten Vorhaben nicht berührt. Die Vorhabenfläche ist mit Ausnahme des kleinen Waldstück vollständig von Siedlungsfläche umschlossen.

In ca. 0,3 km Entfernung befinden sich südöstlich der Vorhabenfläche drei für Brutvögel wertvolle Bereiche (NLWKN, Kenn-Nr. Teilgebiet 3410.2/7 bis 2/9, offener Status). Die Nähe zu ökologisch wertvollen oder für bestimmte Schutzgüter wertvollen Bereichen kann mit Blick auf Austauschbewegungen oder die Relevanz als Korridor für Wanderbewegungen oder Nahrungsflächen von artenschutzrechtlicher Relevanz sein. Naturräumlich liegt die Vorhabenfläche in der "Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung" und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Im Gefügungsbereich der betrachteten Fläche befinden sich keine Schutzegebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.



Abbildung 1:
Lage der Vorhabenfläche im landschaftlichen Raum des Emslands. Quelle: verändert nach
Open Topomap

3 Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen

Der Bereich, der für die Überplanung vorgesehen ist, betrifft anteilig das Flurstück 78/53 der Flur 2 in der Gemarkung Bawinkel. Die Vorbereitung des Baufeldes für die geplanten Baumaßnahmen geht mit der Entfernung von Gehölzen und Vegetation und umfassenden Erdarbeiten einher. Weitere artenschutzrechtlich relevante Eingriffe sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind nur die Vorhabenmerkmale relevant, von denen Wirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen ausgehen können.
Im Folgenden werden diese Vorhabenmerkmale und deren Wirkungen auf Tiere und Pflanzen beschrieben und tabellarisch (Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens) dargestellt.

Baustelleneinrichtung/-vorbereitung

Für die Baufeldfreimachung erfolgt die Entfernung von Gehölzen und Vegetation, das Abschieben von Böden sowie die Einrichtung temporärer und dauerhafter Zufahrten.

Einsatz von Baumaschinen und Geräten

Die Einrichtung der Baustellen erfordert für die Dauer der Baumaßnahmen (Errichten von Wohnhäusern und Zuwegungen) den Einsatz von Maschinen (Erdbaugeräte, Transportfahrzeuge, Kräne). Mit deren Einsatz sind bauzeitliche Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmungen für die gesamte Dauer der Bauphase verbunden.

Wohngebäude und Zuwegung

Wohnbaugebiete erfordern Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung und Bebauung. Glasflächen bergen das Risiko von Kollisionen amliegender Vögel.

Betrieb

Siedlungen verursachen visuelle Reize, stoffliche sowie Schall- und Lichtemissionen. Menschen, Fahrzeuge und Maschinen sind für Wildtiere sichtbar und erzeugen Scheueeffekte.

Im Folgenden werden diese Vorhabenmerkmale und deren Wirkungen auf Tiere und Pflanzen beschrieben und tabellarisch (Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens) dargestellt.

Tabelle 1:
Wirkfaktoren des Vorhabens

Vorhabenmerkmal	Vorhabenwirkung	Bereich, Dauer und Zeitraum der Wirkungen
baubedingt		
Einsatz von Baummaschinen und Geräten	Bauzeitliche Schall- und Staubemissionen, visuelle Wahrnehmung	• im Vorhaben-/Baustellenbereich temporär
Baustelleneinrichtung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen inkl. Vegetationsentfernung, Bodenverdichtung/-versiegelung	• Flächeninanspruchnahme (Lebensraumtypen: Gehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten, naturnahe Staudenflur, Sukzessionsgehölz) • temporär
anlagebedingt		
Siedlungsbauten und Verkehrsflächen	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen durch Flächenverbrauch	• Lebensrauminanspruchnahme (Lebensraumtypen: naturnahe Gras- und Staudenflur, Sukzessionsgestrüpp, Gehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten) • dauerhaft
	Kollisionen an Glasflächen	• An Gebäuden • dauerhaft
betriebsbedingt		
Alltag eines Wohnbaugebiets	Schall- und stoffliche Emissionen, visuelle Wahrnehmung (Licht und Bewegungen), Scheuchwirkung durch Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen	• im Vorhabenbereich und im nahen Umfeld • dauerhaft

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind nur die Vorhabenmerkmale relevant, von denen Wirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen ausgehen können.
Weitere artenschutzrechtlich relevante Eingriffe sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

4 Methodik

Die Datengrundlage für die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wird durch eine bisher nicht abgeschlossene faunistische Erfassung für eine Untersuchung eines direkt benachbarten Vorhabens (Vorhaben 1, schwarzes Polygon im Zentrum in Abbildung 2) auf demselben Flurstück gestellt. Der Pufferradius von 50 m deckt die Vorhabenfläche des BBP Nr. 10, 5. Änd. fast vollständig ab (s. Abbildung 2, rotes Polygon). Ein kleines vom Untersuchungsgebiet des Vorhabens 1 nicht abgedecktes Teilstück des BBP Nr. 10, 5. Änd. ist versiegelter Fläche und einige Quadratmeter Grünfläche. Bei dieser faunistischen Erfassung zum Vorhaben 1 wurden die **Brutvögel** in 5 (vollständig ab Juni-2022 in 6) Begehungswochen in den frühen Morgenstunden zwischen März und Juni 2022 nach den Vorgaben von Südbbeck et al. (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ erfasst (s. Tabelle 2). Die Lage der Brutreviere/Beobachtungen ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der Revierkarte gekennzeichnet (s. Abbildung 2). Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden später als Brutreviere gewertet. Sogenannte Brutzeitfeststellungen, also einmalige

Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von einheimischen Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. für die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitteststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabits als Nahrungsgäste und ergänzen die Artenliste. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschlands im Bereich der Vorhabenfläche 1 punktgenau quantitativ erfasst. Alle weiteren Arten wurden nur in der Vorhabenfläche punktgenau erfasst, sind aber mit ihrer Gesamt-Brutpaaranzahl (des UG) in der Brutvogeltabelle aufgeführt (s. Tabelle 3, Strichliste Puffer). Die Vogelarten werden in der Brutrevierdarstellung nach den „Monitoring Avifaunisten abgekürzt“ (s. Tabelle 3, Spalte 1). Das UG wurde zudem tagsüber auch auf potenzielle Quartierstätten für baumbewohnende Fledermausarten abgesucht.

Die **Fledermäuse** wurden in bisher 1 Begehung im Mai erfasst (s. Tabelle 2), wobei der Zeitraum in die von deutlich mehr Flugaktivität geprägte erste Nachhälfte gelegt wurde. Die Fledermauserfassung erfolgte mittels eines Ultraschalldetektors (Fa. Pettersson D240x, Schweden) und eines automatischen Ultraschall-Aufzeichnungsgeräts (Battlogger M, Fa. Elekon, Schweiz), was eine Speicherung und visuelle Nachbestimmung der aufgenommenen Laute über das vom Hersteller zur Verfügung gestellte PC-Programm BattExplorer (FW 2.1) ermöglicht. Die Darstellung, Beurteilung und Bewertung des Fledermausaufkommens wird verbalargumentativ in Bezug auf das Vorhaben, die bestehende ggf. überplante Habitatstruktur und das erfasste Artenspektrum vorgenommen.

Die **Amphibien** wurden bisher in 2 von 3 Stichproben-Erfassungen parallel zu den Brutvogel- oder Fledermauserfassungen aufgenommen. Es erfolgten Sichtbeobachtungen und nächtliche Begehungen mit starker Taschenlampe am Gewässer im Gehölz südlich der Vorhabenfläche.

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeföhrten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 2:

Erfassungstermine und Witterungsbedingungen (# - noch nicht erfolgte Termine)

Kartierdurchgang	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Achteln)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
BV 1	30.03.2022	04	8	SW	3
BV 2	12.04.2022	10	0	O	2
BV 3/Amph. 1	30.04.2022	02	1	W	1
BV 4/Amph. 2	11.05.2022	12	8	S	2
BV 5	#	#	#	#	#
BV 6	#	#	#	#	#
FLM 1/Amph. 3	23.05.2022	20	8	SO	3
FLM 2	#	#	#	#	#
FLM 3	#	#	#	#	#
FLM 4	#	#	#	#	#
FLM 5	#	#	#	#	#
FLM 6	#	#	#	#	#

5 Ergebnisse und Bewertung

5.1 Brutvogelerfassung

18 Vogelarten wurden 2022 bisher als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 15 Arten davon konnten als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt werden. Keine dieser Arten stehen in einer der Gefährdungskategorien auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands (s. Tabelle 3). Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in Tabelle 3 und Abbildung 2 dargestellt.

Dass die Abbildung der Brutrevierzentren der ubiquitären Arten nur für die Vorhabenfläche 1 erfolgte, hat auf die artenschutzrechtliche Untersuchung keinen Effekt. Es werden alle europäischen Vogelarten betrachtet, die im gesamt-UG im Pufferradius erfasst wurden. Rote Liste (ab Kategorie V) und streng geschützte Arten werden auch im Pufferradius abgebildet.

Es befanden sich **keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb von UG und Vorhabenfläche** (s. Abbildung 2, rotes Polygon). Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind Laub- und Nadelwald (dazu zählen auch auf Siedlungsgrundstücken wachsende Bäume), Strauchvegetation, Offenland und Siedlung. Die erfassten Brutvögel sind überwiegend überall häufige, anpassungsfähige Vogelarten. Das UG stellt **kein Schwerpunkt vorkommen oder Dichtezentrum der überall häufigen (ubiquitären) Arten** dar.

Die Nähe der drei für Brutvögel wertvolle Bereiche (NLWKN, Kenn-Nr. Teilgebiet 3410.2/7 bis 2/9, offener Status) hat artenschutzfachlich keine Auswirkung. Die wertgebenden Arten der genannten Brutvogelbereiche sind geschützte Arten des Offenlandes wie Kiebitz und Großer Brachvogel. Die Ansprüche dieser Arten sowohl an ihr Bruthabitat als auch an ihr Nahrungshabitats werden von der Vorhabenfläche des BBP Nr. 10, 5. Änd. und dem hier betrachteten UG nicht erfüllt. Die untersuchte Fläche stellt durch die Nähe zur Siedlung und ihre geringe Größe auch keine Brückenfunktion zu anderen Schutzgebieten oder für Brutvögel wertvollen Bereichen dar.

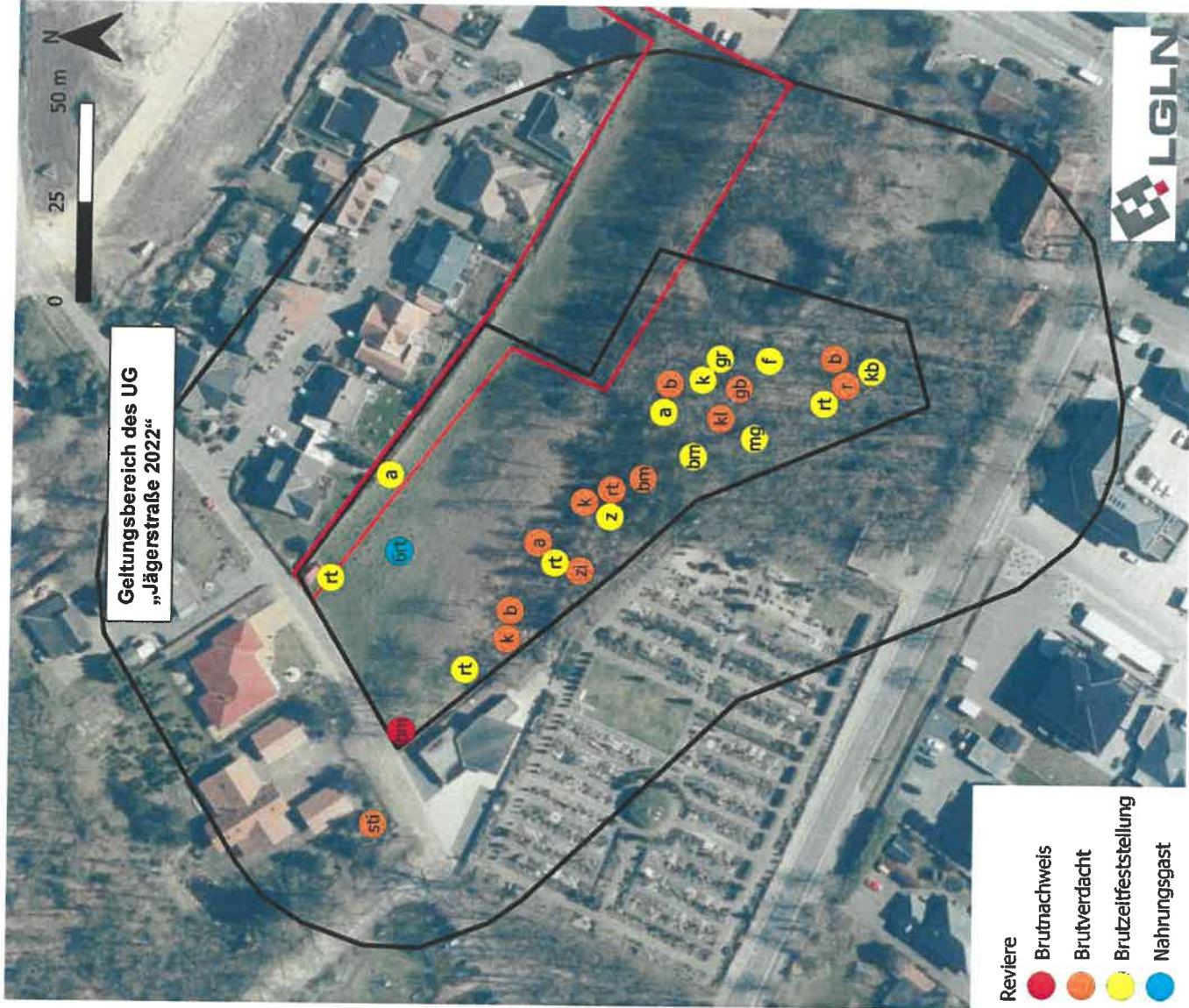


Abbildung 2:
Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet für Brutvögel (und Fledermäuse) im 50 m-Radius um die Vorhabenfläche 1 (schwarz im Zentrum), sowie Darstellung der Vorhabenfläche des BBP Nr. 10, 5. Änd. (rot). Quelle Satellitenbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Erläuterung:

Darstellung der erfassten Brutreviere in Rot (Brutnachweis) und Orange (Brutverdacht) und nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen in Gelb sowie Nahrungsgäste in Blau. Innerhalb der Vorhabenfläche 1 wurden die Brutreviere aller Arten dargestellt, im Puffer nur die der wertgebenden sowie Rote-Liste-Arten und streng geschützte Arten.

Tabelle 3: Brutvogelartenliste des UG „Jägerstraße 2022“

Art	Kürzel	wiss. Artname	V-Fläche			Puffer			Puffer-Anzahl	D Nds.	TLW	BNat SchG	EU-YRL Anh. I
			G	F	V	N	G	F					
Amself	a	<i>Turdus merula</i>	-	2	1	-			3	-	-		-
Bläumeise	bm	<i>Parus caeruleus</i>		-	1	1	1		4	-	-		-
Buchfink	b	<i>Fringilla coelebs</i>		-	-	3	-		3	-	-		-
Dohle	d	<i>Coccoetus monedula</i>		-	-	-			2	-	-		-
Elster	e	<i>Pica pica</i>		-	-	-			1	-	-		-
Fitis	f	<i>Phylloscopus trochilus</i>		-	1	-			-	-	-		-
Gartenbaumiäuer	gb	<i>Certhia brachydactyla</i>		-	1	-			-	-	-		-
Gartentrotschwanz	gr	<i>Phoenixurus phoenicurus</i>		-	1	-			-	-	-		-
Heckenbraunelle	he	<i>Prunella modularis</i>		-	-	-			-	-	-		-
Kernbeißer	kb	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		-	-	-			1	-	-		-
Kleiber	kl	<i>Sitta europaea</i>		-	1	-			-	-	-		-
Kohlmeise	k	<i>Parus major</i>		-	1	2	-		1	-	-		-
Mönchgrasmücke	mg	<i>Sylvia atricapilla</i>		-	1	-			1	-	-		-
Ringeltaube	rt	<i>Columba palumbus</i>		6	4	1	-		3	-	-		-
Rotkehlchen	r	<i>Erithacus rubecula</i>		-	1	-			1	-	-		-
Stieglitz	sti	<i>Carduelis carduelis</i>		-	-	-	1	-	-	-	-		-
Zaunkönig	z	<i>Troglodytes troglodytes</i>		-	1	-			2	-	-		-
Zipzap	zi	<i>Phylloscopus collybita</i>		-	-	1	-		-	-	-		-

Erläuterungen

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten
G = Gastvogel, F = Brutzeitfeststellung, V = Brutverdacht, N = Brutnachweis
hellgrau hervorgehobene Zahlen: Rote Liste-Art ab Kategorie Vorwarnliste
Die Anzahl im Puffer entspricht der Anzahl mit Brutverdacht erfasster Reviere

RL - Nds.: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Ryslavy et al. 2021), Region = Rote Liste Niedersachsens Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorrangliste, * = ungefährdet, BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

5.1.1

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird angelehnt an das Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet ist zu klein ($0,25 \text{ km}^2$), um es in lebensraumtypische Teilegebiete zu untergliedern, obwohl die Habitatstruktur zwischen Siedlung, Gehölzen und offeneren Flächen stark variiert. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist demnach in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.

Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), „stark gefährdet“ (RL 2) oder „gefährdet“ (RL 3). Auf Grundlage der Bruttrevierzahl wird anhand der Tabelle 4 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km^2 (Flächenfaktor, sofern $< 1\text{km}^2$) ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Wert dient zur Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei

Gebieten geringerer als landesweiter Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktzahlen in Tabelle 4, wird in Tabelle 5 die Bewertung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung.
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Bewertungsergebnis von 0 Punkten kann als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um eine Fläche mit geringem Wert für seltene Vogelarten handelt.

Tabelle 4: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

Anzahl Brutreviere	vom Aussterben bedroht (RL 1)	Punkte		
		stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)	
1	10,0	2,0	1,0	
2	13,0	3,5	1,8	
3	16,0	4,8	2,5	
4	19,0	6,0	3,1	
5	21,5	7,0	3,6	
6	24,0	8,0	4,0	
7	26,0	8,8	4,3	
8	28,0	9,6	4,6	
9	30,0	10,3	4,8	
10	32,0	1,0	5,0	
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1	

Tabelle 5: Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artname	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte¹ D	Punkte¹ N	Punkte¹ TLW
RL-Art	0	-	-	-	0	0	0
Punktwert¹					0	0	0
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung					-	-	-

Erläuterungen:
RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkow 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 1 = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

5.2 Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum in 2022 wurde bisher erst eine Begehung vorgenommen. Es konnten 3 Fledermausarten jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei konzentrierten sich die Kontakte entlang des Gehölzrands und entlang der Grundstücksränder im Siedlungsbereich. Die erfasssten Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und zum überwiegenden Teil flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugskontrolle am Waldrand, innerhalb der Siedlung und an vom Vorhaben überplanten Gehölzen wurden noch keine Hinweise auf Quartierstandorte baum- oder gebäudebewohnender Fledermäuse innerhalb des UG festgestellt. Der Baumbestand des UG ist mit Ausnahmen am Waldrand überwiegend vital, das heißt, es gibt wenige Ausfallungen, Spechthöhlen und Rindenpalten, die geeignete Fledermausquartiere darstellen.

Tabelle 6:

Artenpektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2 Nnoc	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt schnellfliegend hoch und kaum strukturgebunden über Wäldern, Gewässern, Halboffenland
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2 Eser	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudeböden, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3 Ppip	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah

Erläuterungen:

Rote BRD Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Meining et al. 2020). Rote Liste NDS Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH et al. 1993). Gefährdungskategorien: V = Vorwarnlist, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Datenlage unzureichend

5.2.1 Lebensraumbewertung Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse gilt aufgrund von starken Bestandsrückgängen in den letzten Jahrzehnten als stark schutzbedürftig. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für alle Arten dieses Anhangs müssen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Umsetzung der Richtlinie findet sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Einstufung der Anhang IV-Arten innerhalb der streng geschützten Arten zählen (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 b BNatSchG). Für die Bewertung von Flächen mit Blick auf die Eignung als Fledermauslebensraum gibt es bislang keine vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe wie das für die Bewertung von Gasteroder Brutvogellebensräumen der Fall ist (vgl. Behm u. Krüger, 2013). Es wird überwiegend eine verbalargumentative Bewertung angewendet, in die das Artenspektrum, das Aktivitätsaufkommen der angetroffenen Arten und das betrachtete Areal in seiner Eignung als Lebensraum für die angetroffenen Arten einfließen. Auf Grundlage dieser drei Faktoren erfolgt eine Einordnung auf einer dreistufigen Skala von geringer über mittlerer bis zu hoher Bedeutung als Fledermauslebensraum.

Tabelle 7

Matrix Bewertung Fledermauslebensräume

Lebensraumbewertung	Kriterien
Fledermauslebensraum hoher Bedeutung	Quartierbefund (Sommer, Winter, Balz) Quartierverdacht ohne Nachweis
Regelmäßig beflogene Bereiche und Jagdgebiete von Arten mit hohem	

		Gefährdungsstatus
Fledermauslebensraum mittlerer Bedeutung	beflogene Bereiche mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Kontakt zu einer Art mit hohem Gefährdungsstatus.	Bereiche hoher Aktivitätsdichte
Fledermauslebensraum geringer Bedeutung	Bereiche mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Kontakt zu einer Art mit hohem Gefährdungsstatus.	Bereiche geringer Aktivitätsdichte

Erläuterungen:

Bewertungstabelle von Fledermauslebensräumen nach BACH et al. 1999

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung kann noch **keine** Bedeutung für Fledermäuse zugewiesen werden. Bis jetzt wurden **keine** Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse festgestellt oder besonders gefährdete Arten erfasst. Die Aktivität der erfassten Arten wurde auch im Bereich der Vorhabenfläche des BBP Nr. 10, 5. Änd. erfasst. Die Eignung der Gehölze als Quartierstätte für baumbewohnende Fledermausarten ist aufgrund von vorhandenem Altbau bestand und Strukturen mit Quartierpotenzial gegeben, konnte aber bisher nicht mit Quartierbefunden nachgewiesen werden.

5.3 Amphibien

Das Gewässer innerhalb des südlich der Vorhabenfläche des BBP Nr. 10, 5. Änd. gelegenen Gehölzes ist ein künstlich angelegter "Ententeich" mit Insel. Das Wasser ist durch die Geflügelhaltung (Lauftenden) stark mit Nährstoffen belastet und weist kaum Unterwasservegetation auf. Durch die Enten herrscht ein hoher Prädationsdruck auf Laich und Larven.

Bei den bisherigen Begehung konnten weder adulte Amphibien noch Laich nachgewiesen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Ergebnis sich mit der folgenden Begehung ändert, ist gering. Aufgrund der geringen Wasserqualität und der Strukturarmut über wie unter Wasser ist darüber hinaus nicht mit einem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten FFH-Anhang-IV-Arten zu rechnen. Amphibien sind daher nicht weiter in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wandzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsförmen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des BNatSchG zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005), Anlage 1 Spalte 2 und 3 geregt:

- **streng geschützte Arten:** Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Handel-Verordnung 1996), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV.
- **besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie solche Arten eingeschränkt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹ aufgeführt sind. Zudem liegt danach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG einschlägig oder deren Einschlägigkeit nicht sicher auszuschließen sind, wird für diese jeweils untersucht, ob die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Im Folgenden sind das das Fehlen einer zumutbaren Alternative, die Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands einer Art sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

¹ Eine Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor.

Ergänzung zum Tötungsverbot

Bei der Feststellung, ob § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) einschlägig ist, ist zu beantworten, ob es durch das geplante Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisko für die untersuchungsrelevanten Arten kommt. Die Prognose einer vorhabenbedingt betrachteten Mortalität erfolgt einzelfallbezogen anhand der Vorhabenauswirkungen und der BMVI (2020, S. 27, 28) formuliert dazu wie folgt: „Das Tötungsverbot ist grundsätzlich individuenbezogen. Dennoch stellt nicht jede mögliche Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres eine Verbotsverletzung dar. Sofern alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten umgesetzt werden, wird das Tötungsverbot durch ein Vorhandensein allgemeine Lebensrisiko des Tieres hinaus signifikant erhöht. (...) Von einer Erhöhung „in signifikanter Weise“ kann in der Regel ausgegangen werden, sofern es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des vorhabenbedingt entstehenden Betriebs oder von den Baumaßnahmen betroffen sind [z.B. durch bedeutende Wanderwege, traditionelle Flugstrecken oder anderweitig bedeutende Vorkommen empfindlicher Arten (z.B. essentielle Nahrungsgebiete) im vorhabenbedingten Wirkbereich] und sich diese besonderen Risikoen durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich geplanter Verhandlungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen.“

Ergänzung zum Störungsverbot

Mit den Urteilen des EuGH vom 04.03.2021 in der Rechtssache Skydda Skogen (C-473/19 und C-474/19) entstanden nationalrechtliche Unsicherheiten bei der Anwendung des § 44 BNatSchG. Der EuGH widerspricht in diesen Urteilen der rein populations- und erhaltungs- (Zugriffsverbot Nr. 2) in Bezug auf Anhang IV-Arten. Demnach kann das Störungsverbot Anhang IV-Arten bereits im Einzelfall erfüllt sein, wenn ein einzelnes Individuum einer Art gestört wird, auch wenn keine Auswirkungen auf die lokale Population der Art bzw. den Erhaltungszustand zu erwarten sind. Für alle weiteren europäischen Vogelarten wird hin- stand der lokalen Population Prüfmaßstab ist.²

Analog der Prüfpraxis zum Tötungsverbot wird auch für das Störungsverbot nachfolgend eine Relevanzschwelle angenommen, an der das Eintreten des Verbotstatbestands für Anhang IV-Arten gemessen wird. Die Schwelle wird überschritten, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des vorhandenen sozialadäquaten Risikos kommt, gestört zu werden. Im Folgenden wird jede Tätigkeit, welche zu

- einer Verringerung der Fitness (Verringierung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolgs oder der Fortpflanzungsfähigkeit) eines Individuums einer Anhang IV-Art führt, als tatbeständig im Sinne der EU-Kommission (2021, S. 31 ff.) und damit in diesem Gutachten vorsorglich als „erhebliche Störung“ definiert.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens erfolgt zunächst hilfsweise eine individuenbezogene Sachverhaltsermittlung (Konfliktbeschreibung) und -bewertung. In einem zweiten Schritt erfolgt ergänzend gemäß der geltenden Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Konfliktbewertung auf der Ebene der „lokalem Population“ der betroffenen Art.

² Dazu führt Lau (2021, S. 462) wie folgt aus: „Da sich der EuGH im Urteil vom 4. 3. 2021 lediglich zu Art. 12 FFH-RL äußerte, können dem Urteil zunächst auch nur Aussagen zum Schutz der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten entnommen werden. In Bezug auf die europäischen Vogelarten fehlt es hingegen nicht nur aufgrund fehlender Einlassungen des EuGH hierzu an jeglichen Anhaltspunkten für einen individuellen Bezug des Störungsverbots. Verbietet doch Art. 5 lit. d) VRL die Störung von Vögeln nur, sofern sich diese Störung auf die Zielseitung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

Ergänzungen zum Schutz von Lebensstätten

In welchem Fall eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL bzw. in Umsetzung dessen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegt, liegt eine Gerichtsentscheidung des EuGH vor (Rechtsache C-357/20 vom 28.10.2021) vor. Danach ist auch von einem Eintreten des Verbotstatbestands auszugehen, wenn die Zerstörung einer zwar aktuell nicht genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte betrifft, jedoch aber eine „*hierarchisch hohe Wahrscheinlichkeit*“ besteht, dass die Art an diese Ruhestätte zurückkehrt (Rn. 43 des Urteils).

7 Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis der Begehung und Potenzialabschätzung sind Brutvögel und Fledermäuse im Rahmen der UsaP zu betrachten. Im Folgenden wird geprüft, inwiefern die Vorhabenwirkungen Verbotsat bestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf welche Arten/ Artengruppen auslösen können.

7.1 Vorprüfung

Die nachfolgende Tabelle führt auf, welche Vorhabenwirkungen Verbotsat bestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf welche Arten/ Artengruppen auslösen können.

Tabelle 8:

Vorhabenwirkungen und damit verbunden auslösbarer Verbotsat bestände

Art/ Artengruppe	Vorhabenwirkungen und Verbotsat bestände		
baubedingt			
bauzeitliche Immissionen, visuelle Wahrnehmung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)	
Brutvögel (§ und §§)	ja	ja	ja
Fledermäuse (§§)	nein	ja	ja
anlagebedingt			
Kollision	Flächenverbrauch von Lebensräumen		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)		
Brutvögel (§ und §§)	ja	ja	
Fledermäuse (§§)	nein	nein	
betriebsbedingt			
Immissionen, Anwesenheit von Menschen			
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)	
Brutvögel (§ und §§)	ja	nein	ja
Fledermäuse (§§)	ja	nein	nein

Erläuterung:

Art/Artengruppe: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = Streng

7.2 Vertiefende Prüfung

Die Vorprüfung hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse zu prüfen sind.

7.2.1 Brutvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln während der Baufeldräumung innerhalb des Strauch- und Baumbestandes sowie der Grünfläche, wenn diese während der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten durchgeführt werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Zur Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung und Gehölzentfernung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Erfolgen die Baufeldräumung und Gehölzentfernung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für potenziell brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw.nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Bei den bislang in 2022 erfassten euryökischen, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten, wie z.B. Amsel, Singdrossel oder Blaumeise sind vorhabenbedingt aufgrund ihrer geringen Störanfälligkeit keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. Kapitel 6). Aufgrund der im nahen Umfeld vorhandenen, verbleibenden gleichwertigen Habitate und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung in Form der Geräuschkulisse durch die Siedlung sind keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Zur Frage, in welchem Fall eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL bzw. in Umsetzung dessen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegt, liegt eine Gerichtsentscheidung des EuGH (Rechtsache C-357/20 vom 28.10.2021) vor. Danach ist auch von einem Eintreten des Verbotstatbestands auszugehen, wenn die Zerstörung einer zwar aktuell nicht beanspruchte Fortpflanzungs- und Ruhestätte betrifft, jedoch aber eine „hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass die Art an diese Stätte zurückkehrt (Rn. 43 des Urteils).

Die in der Vorhabenfläche bislang in 2022 erfassten Arten sind allesamt nur innerhalb der Fortpflanzungszeit an ihre Reviere und Fortpflanzungsstätten (Nest, Höhle, Nistkasten) gebunden. Aufgrund der geringen durchschnittlichen Lebensdauer, der Bildung von vergleichsweise ortsunabhängigen Wintertrupps der Standvögel und durch Zug in die Überwin-

terungsgebiete der wandernden Arten, werden Reviere im Frühjahr eines jeden Jahres neu an geeigneten Orten etabliert und Fortpflanzungsstätten neu gebaut. Von einer Rückkehr an dieselben Fortpflanzungsstätten derselben Arten ist daher nicht auszugehen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Zur Erfüllung der Lebensstättenverluste des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Der Verlust von Höhlenbäumen und vorhandenen Nisthilfen ist durch geeigneten kurzfristigen Ersatz von Brutplätzen für Höhlenbrüter durch insgesamt 6 Höhlenbrückästen (3 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 3 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) auszugleichen. Die Kästen werden in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld im bestehenden Gehölzbestand) angebracht. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.
- Der Verlust von Gehölzstrukturen als Niststätte von Gehölzbrütern sollte durch geeignete mittelfristige Ersatz durch Anpflanzung von einheimischen Gehözen undheckenbildenden Wildsträuchern im nahen Umfeld der Vorhabenfläche ausgeglichen werden.

7.2.2 Fledermäuse

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren oder Jungtieren während der Baufeldräumung innerhalb des Baumbestandes der Vorhabenfläche, wenn diese während der Hauptaktivitätszeit der baumquartierbewohnenden Fledermausarten durchgeführt werden. Es wurden bei der Fledermauserfassung bisher keine Arten erfasst, die in der Vorhabenfläche artspezifisch geeignete Quartiere beziehen können. Es ist nicht auszuschließen, dass andere im UG ansässige Arten bisher nicht erfasst wurden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen aber vermeiden. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Zur Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung und Gehölzentfernung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März § 39 BNatSchG zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
 - Erfolgen die Baufeldräumung und Gehölzentfernung während der Hauptaktivitätszeit der baumquartierbewohnenden Fledermausarten (01.03. - 30.09.), hat vor Beginn § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) eine endoskopische Überprüfung auf potenziell in Quartieren befindliche Fledermäuse im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Es gab bisher keinen Quartiermachweis im UG. Die erfassten Aktivitäten im UG waren Jagdfüge der erfassten Arten (s. Tabelle 6). Einige Fledermausarten reagieren empfindlich mit Meideverhalten auf Lichtmissionen. Im Fall der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus handelt es sich um kulturfolgende Arten, bei denen dieses Phänomen vergleichsweise gering ausgeprägt ist. Beide Arten lassen sich sogar an Lichtquellen beim erfasste Art jagt in höheren Luftschichten und ist dort weniger von Lichtmissionen betroffen, als struktunah jagende Arten. Auch aufgrund der im nahen Umfeld vorhandenen, verbleibenden gleichwertigen Habitate sind keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Es wurden bei der Fledermauserfassung bisher keine Arten erfasst, die in der Vorhabenfläche artspezifisch geeignete Quartiere beziehen können, aber es lässt sich nicht ausschließen, dass andere im UG ansässige Arten vorhandene Strukturen wie Nistkästen und Baumhöhlen als Sommerquartiere nutzen. Zudem gelten auch Jagdhabitata als Teil der Lebensstätte, da der Nahrungserwerb gleichsam eine maßgebliche Rolle für Fortbestand und Reproduktion spielt, wie die Quartiere selbst.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

BNatSchG (Lebensstättenverlust) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Als Ausgleich sind für den Verlust potenzieller Quartierstätten für zu fällende Bäume insgesamt 5 Fledermauskästen (Sommerquartiere, wartungsfreie Flachkästen) an Bäumen der direkten Umgebung anzubringen (etwa 50 - 100 m Abstand zum Bauhof). Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.
- Der Verlust von Gehölzstrukturen als Leitlinie und Jagdhabitat von Fledermäusen sollte durch geeigneten mittelfristigen Ersatz durch Anpflanzung von einheimischen Gehölzen undheckenbildenden Wildsträuchern im nahen Umfeld der Vorhabenfläche ausgeglichen werden.

8 Fazit und Ergebnis UsaP

Durch die Errichtung von Wohngebäuden und der damit verbundenen Baufeldfreimachung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 5. Änd. in Bawinkel ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Im Ergebnis der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auf Ebene der Vorprüfung Fledermäuse und Brutvögel als prüfungsrelevant ermittelt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. des § 44 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG kann für beide Artengruppen nicht ausgeschlossen werden.

Für die im UG vorkommenden europäischen (wildebenden, heimischen) Vogelarten und die Fledermäuse ergibt nach jetzigem Stand der Erfassungen in 2022 die vertiefende Prü-

fung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung, ökologische Baubegleitung und Ausgleichsmaßnahmen) keine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

9 Gesetze

Literaturverzeichnis

BArtSchV. 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBI. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBI. I S. 95).

BNatSchG, 2019. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist.

Literatur

- Bach, L., Brinkmann, R., Limpens, H., Ramel, U., Reichenbach, M., Roschen, A., 1999. Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. Bremer Beiträge für Ökologie und Naturschutz
- BMVI. 2020. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)], S. 9-18
- Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas [= FFH-RL, 2006. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 am 20.12.2006.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg [u.a.]
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbek, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttké, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands
- Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= NLÖ], Hannover 1993, S. 221-226
- Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg. Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226
- Meinig, H.; Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): S. 73
- NMU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Küsten- und Naturschutz, Naturräumliche Regionen in Niedersachsen, Abruf Datenserver am 08.7.2020
- 20.04.2022: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
- NLWKN (Hrsg.), 2016. In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Haupt, H., Gerlach, B., Hüppop, O., Südbek, P. & Sudfeld, C. 2020. Rote Liste der Vögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, 13-112.
- VS-RL, 2009. Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (Vogelschutzrichtlinie).

10 Anhang



Abbildung 3 Blick auf die Vorhabenfläche von Ost



Abbildung 4 Vorhabenfläche im Westen an der Jägerstraße



Abbildung 5 Waldstück mit Unterholz und Teich südlich der Vorhabenfläche.